

37. 1. Zur Frage der unheilbaren Wichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

2. Über den Umfang der Prüfungspflicht des Registerrichters bei Anmeldungen zum Genossenschaftsregister.

3. Liegt dem Registerrichter bei Prüfung von Anmeldungen zum Genossenschaftsregister eine Amtspflicht auch den einzelnen Genossen gegenüber ob?

BOB. §§ 139, 839. GenG. § 16.

II. Zivilsenat. Urt. v. 24. März 1933 i. S. Württembergischer Staat (Bekl.) w. Firma G. (Kl.). II 398/32.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist seit 1926 Mitglied der in demselben Jahr gegründeten, im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts in R. eingetragenen Genossenschaft „Sch. Jungborn eingetr. Gen. m. b. G.“ daselbst. Nach der Satzung betrug ursprünglich der Geschäftsanteil 50 RM., die Haftsumme 200 RM., die Höchstbeteiligungsziffer mit Geschäftsanteilen 200 Stück. Die Kündigungsfrist war nach § 5 Satz 1 der Satzung auf 2 Jahre bemessen. Geschäfts- und Kalenderjahr fielen zusammen. Die Klägerin war mit zwei Geschäftsanteilen beteiligt. Im Jahr 1927 stellte sich heraus, daß die Genossenschaft weiterer Geldmittel bedurfte. Vorstand und Aufsichtsrat faßten eine Erhöhung des Geschäftsanteils und der Haftsumme auf je 1000 RM. ins Auge. Auf den 6. November 1927 wurde eine Generalversammlung einberufen mit der Tagesordnung: „Änderung der §§ 8 und 10 der Statuten“. In dieser Generalversammlung, der die Klägerin nicht beiwohnte, wurden ausweislich des Sitzungsprotokolls folgende Beschlüsse je mit mehr als Dreiviertel-Mehrheit gefaßt:

1. den § 8 der Satzung zu ändern, wie folgt:

Der Geschäftsanteil ist auf 1000 RM. festgesetzt. Die zur Zeit der Satzungsänderung bestehenden Anteile werden im neuen Geschäftsanteil verrechnet bzw. zusammengelegt. In besonderen Fällen kann durch den Vorstand ratenweise Zahlung gestattet werden. Die Höchstzahl der Geschäftsanteile beträgt 20 Stück.

2. § 10 Satz 2 zu ändern dahin:

Die Haftsumme beträgt 1000 RM. pro Anteil.

3. Als „Zusatz“ wurde weiter beschlossen:

Die Änderung der §§ 8 und 10 erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß sich für die Genossenschaft mindestens 20 Genossen finden, die bereit sind, in die Verpflichtungen der heute geänderten §§ 8 und 10 einzutreten. Ist diese Zahl (20) erreicht, so sind die seitherigen Genossen berechtigt, von ihren Rechten und Pflichten gegenüber der Genossenschaft auf Ende des laufenden Geschäftsjahrs zurückzutreten. Satz 1 des § 5 wird aufgehoben, Satz 2 (über die Rückzahlung des Geschäftsguthabens an austretende Genossen) bleibt bestehen.

Am 4. März 1929 wurden die nicht angefochtenen Beschlüsse unter Beifügung zweier Abschriften beim Registerrichter zur Eintragung angemeldet. Nach dem von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommenen Protokoll beschränkte sich jedoch die Anmeldung auf die beiden zur Abänderung des § 8 und des § 10 der Satzung gefaßten Beschlüsse, während der Beamte am Rande der Anmeldung vermerkte, daß die Änderung des § 5, weil nicht eintragungsfähig, von den Vorstandsmitgliedern nach Erörterung der gegen die Eintragung bestehenden Bedenken nicht angemeldet worden sei. Noch am gleichen Tag hat der Registerrichter die von dem Urkundsbeamten vorbereitete Eintragungsverfügung unterzeichnet, die, soweit hier erheblich, dahin lautet, daß in Sp. 5 des Genossenschaftsregisters einzutragen sei: „In der Generalversammlung vom 6. November 1927 wurde unter Abänderung der §§ 8 und 10 des Statuts der Geschäftsanteil auf 1000 RM. festgesetzt und die Haftsumme auf 1000 RM. heraufgesetzt. Die Höchstzahl der Geschäftsanteile beträgt 20 Stück.“ Dementsprechend erfolgte die Eintragung im Genossenschaftsregister.

Anlässlich einer späteren Generalversammlung wurde ein als ihr Vertreter anwesender Angestellter der Klägerin vom Vorstand auf die sich aus der beschlossenen Erhöhung des Geschäftsanteils für sie ergebende Verpflichtung zur Nachzahlung von 900 RM. aufmerksam gemacht und angesichts seines Widerspruchs darauf verwiesen, sich durch Einsicht des Genossenschaftsregisters von der rechtsgültigen Erhöhung des Geschäftsanteils zu überzeugen. Die Klägerin behauptet, ihr Angestellter habe auch sofort das Genossenschaftsregister eingesehen. In der Annahme, daß der Eintrag maßgebend und

damit der Beschluß für die Genossen rechtsverbindlich geworden sei, habe er dann die geforderten 900 RM. an die Genossenschaft gezahlt. In Wahrheit sei aber der Eintrag im Genossenschaftsregister zu Unrecht erfolgt, der Erhöhungsbeschluß nicht wirksam geworden und die 900 RM. von ihr deshalb ohne Rechtsgrund gezahlt worden, wovon sie erst, nachdem die Genossenschaft am 30. April 1930 in Konkurs geraten war, durch einen zwischen dem Konkursverwalter und einem Genossen geführten Vorprozeß erfahren habe. Auf Grund der weiteren Behauptung, daß der Registerrichter bei dem fraglichen Eintrag seine ihm auch der Klägerin gegenüber obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzt habe, nimmt sie den Württembergischen Staat gemäß Art. 131 RVerf. und § 839 BGB. auf Ersatz des ihr erwachsenen Schadens in Anspruch.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben den Beklagten verurteilt. Seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die Entscheidung des Prozesses hängt zunächst von der Frage ab, ob die Klägerin durch Leistung der von der gemeinschuldnerischen Genossenschaft eingeforderten Einzahlung auf die angeblich erhöhten Geschäftsanteile in Wahrheit eine Nichtschuld bezahlt hat. Der Berufungsrichter hat diese Frage geprüft und bejaht. Er ist dabei mit Recht davon ausgegangen, daß das Urteil, das auf die Anfechtungsklage eines anderen Genossen gegen die vom Konkursverwalter der Genossenschaft aufgestellte Vorschußberechnung ergangen ist, für den gegenwärtigen Rechtsstreit keine Rechtskraft schafft, sondern daß die Frage neu und unabhängig von dem Ausgang des Vorprozesses entschieden werden muß. Der Berufungsrichter ist nun zu der Überzeugung gelangt, daß die Beschlüsse über die Zusammenlegung und Neufestsetzung der Geschäftsanteile und der Haftsumme rechtlich in untrennbarem Zusammenhang stehen mit den Beschlüssen über die Änderung des § 5 der Satzung, der sich mit dem Ausscheiden der Genossen auf Grund einer Kündigung befaßt, und zwar so, daß die ersteren Beschlüsse nur gewollt waren für den Fall der Gültigkeit und Wirksamkeit auch des letzteren. Dieser war aber, weil er gegen die zwingende, im Gläubiger- und im öffentlichen Interesse gegebene Vorschrift des § 65 Abs. 2 GenG. verstieß, schlechthin nichtig. Einer Anfechtungsklage bedurfte es zur Herbeiführung der Wichtig-

keit nicht. Die Frage kann also nur sein, ob und welche Wirkung die Nichtigkeit dieses Beschlusses für den Rechtsbestand der Beschlüsse über die anderweitige Festsetzung des Geschäftsanteils und der Haftsumme hat.

Der erkennende Senat hat in mehreren Entscheidungen, welche gerade Generalversammlungsbeschlüsse von Genossenschaften betreffen, anerkannt, daß die in § 139 BGB. aufgestellten Rechtsgrundsätze auch für Generalversammlungsbeschlüsse dann gelten, wenn sie „rechtsgeschäftlichen“ Inhalt haben, d. h. auf die Begründung, Änderung oder Aufhebung sozial- oder individualrechtlicher Befugnisse oder Pflichten gerichtet sind, wie es z. B. gerade für Satzungsändernde Beschlüsse zutrifft (RGZ. Bd. 118 S. 218, Bd. 125 S. 143, Bd. 137 S. 243; JW. 1931 S. 2982 Nr. 20). Daran ist festzuhalten. Es ist weiterhin in der Rechtsprechung des erkennenden Senats anerkannt, daß auch über die Vorschrift des § 139 BGB. hinaus die Nichtigkeit eines an und für sich selbständigen Beschlusses die Nichtigkeit anderer Beschlüsse nach sich ziehen kann, wenn der eine Beschluß ausdrücklich oder stillschweigend auf einen anderen Beschluß Bezug nimmt oder die Beschlüsse auch nur ihrem Inhalt nach miteinander in innerem Zusammenhang stehen (u. a. RGZ. Bd. 118 S. 218, Bd. 120 S. 28 und S. 363). Im vorliegenden Fall kann aber nach der rechtlich einwandfreien Sachwürdigung des Vorderrichters darüber kein Zweifel sein, daß zufolge des offensichtlichen, deutlich und unzweideutig im Protokoll zum Ausdruck gebrachten Willens der Generalversammlung, die sich insoweit durchaus im Rahmen der genossenschaftlichen Selbstverwaltung hielt, die Neu Festsetzung von Geschäftsanteil und Haftsumme nur gewollt war im untrennbaren Zusammenhang mit der Abänderung von § 5 der Satzung, wodurch den Genossen, die sich der mit der neuen Anteils- und Haftsummenbemessung verbundenen Erhöhung der genossenschaftlichen Lasten nicht unterwerfen wollten, die Möglichkeit vorzeitigen Ausscheidens eröffnet werden sollte. Ist dem aber so, dann zog die Nichtigkeit des zu § 5 der Satzung gefaßten Beschlusses allerdings ohne weiteres auch die Nichtigkeit der Beschlüsse über die anderweitige Festsetzung von Geschäftsanteil und Haftsumme nach sich. Sachlich-rechtlich lagen demnach überhaupt rechtsgültige Generalversammlungsbeschlüsse nicht vor, weder über die Änderung des § 5 der Satzung noch über die Neu Festsetzung von Geschäftsanteil und Haftsumme, so

zwar, daß es bei den letzteren Beschlüssen ebenfalls nicht erst einer Anfechtungsklage bedurfte. Auch sie waren vielmehr zufolge ihrer untrennbaren, auf dem maßgeblichen Willen der Generalversammlung beruhenden Verbindung mit dem zu § 5 der Satzung gefaßten Beschluß ohne weiteres nützlich.

Was die Revision dagegen vorbringt, richtet sich im wesentlichen gegen die tatsächliche Würdigung des Vorderrichters und ist deshalb rechtlich unbeachtlich. Die auf dem eindeutig geäußerten Willen der Generalversammlung als des einzig und allein zuständigen Beschlussorgans der Genossenschaft beruhende rechtliche Verknüpfung der genannten Beschlüsse konnte selbstverständlich wiederum nur gelöst werden durch einen gegenteiligen Beschluß der Generalversammlung. Ein solcher lag nicht vor und ist nicht einmal in dem Sinn gefaßt worden, daß es bei der Neufestsetzung von Geschäftsanteilen und Haftsummen sein Bemühen haben sollte, wenn etwa die Eintragung des Beschlusses zu § 5 Satz 1 der Satzung auf Hindernisse stoßen sollte. Er kann jetzt, nachdem die Genossenschaft in Konkurs geraten ist, auch nicht mehr nachgeholt werden. Der Vorstand der Genossenschaft war rechtlich nicht befugt, an der Zusammengehörigkeit der Beschlüsse irgend etwas zu ändern. Er mußte sie pflichtmäßig zusammen zur Eintragung im Genossenschaftsregister anmelden und verließ, wenn und soweit er davon ab sah, objektiv gegen § 147 GenG. So wenig wie der Vorstand war ferner der Registerrichter in der Lage, die von der Generalversammlung gewollte Verknüpfung der gefaßten Beschlüsse dadurch zu lösen, daß er etwa die Beschlüsse, welche für sich allein betrachtet eintragungsfähig waren, im Genossenschaftsregister eintrug, im übrigen aber die Eintragung ablehnte oder von ihr ab sah und die weiteren Beschlüsse unbeachtet ließ.

Die nächste Frage ist nun die, welche Rechtsfolge die im Widerspruch mit dieser Rechtslage bewirkte Eintragung der Beschlüsse im Genossenschaftsregister hatte. Auch insofern hat der erkennende Senat schon des öfteren ausgesprochen, daß hierdurch die Nützlichkeit der Beschlüsse nicht geheilt wird (z. B. JW. 1931 S. 2982 Nr. 20), und daß ferner bei einem Sachverhalt, in dem etwas anderes eingetragen wird, als beschlossen ist, die Vorschriften der §§ 97 flg. GenG. auch keine entsprechende Anwendung finden können. Etwas anderes als beschlossen ist hier insofern eingetragen worden, als die Neufestsetzung von Geschäftsanteil und Haftsumme nur zusammen mit der Änderung

des § 5 Satz 1 der Satzung beschlossen war, nicht aber, wie eingetragen, für sich allein. Es muß deshalb bei der Richtigkeit der Beschlüsse im ganzen schlechthin sein Bewenden haben. Die Klägerin war aber dann in der Tat nicht zur Leistung weiterer Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet und konnte sie, weil unzweifelhaft in Unkenntnis davon und nur in Erfüllung einer vermeintlichen Rechtspflicht gemacht, zurückfordern, ein Anspruch, der nach dem Ergebnis des Konkurses der Genossenschaft in Höhe von 760 RM. uneinbringlich ist.

Der Vorderrichter stellt weiter fest, daß die Klägerin zur Leistung der erhöhten Einzahlung auf den Geschäftsanteil gerade durch den von ihrem Angestellten vorher eingesehenen Eintrag im Genossenschaftsregister veranlaßt und bestimmt worden ist, durch einen registerrichterlichen Eintrag also, auf dessen Vollständigkeit und Richtigkeit sich der Beauftragte der Klägerin hier den Umständen nach ohne weiteres habe verlassen können und dürfen. Es ist demnach nicht daran zu zweifeln, daß der sachlich unrichtige Eintrag im Genossenschaftsregister im Rechtsinn Ursache für die Zahlungen der Klägerin auf den anscheinend zu Recht erhöhten Geschäftsanteil und damit gleichzeitig Ursache des eingetretenen Vermögensverlusts geworden ist. Ferner kann darüber kein Zweifel sein, daß der Registerrichter bei der Bearbeitung und Erledigung der zum Genossenschaftsregister gestellten Eintragungsanträge in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlich-rechtlichen Amtsbefugnisse tätig geworden ist. Nun folgt daraus freilich noch nicht die Schadenersatzpflicht des Beklagten. Sie hat vielmehr zunächst zur weiteren Voraussetzung, daß dem Registerrichter bei Erledigung der Registersache objektiv die Verletzung einer Amtspflicht zur Last fällt und diese Pflichtverletzung schuldhaft war. Aber auch diese Erfordernisse hat der Berufungsrichter mit Recht bejaht.

Nach dem schon Ausgeführten gibt der beanstandete Eintrag einen in Wirklichkeit von Anfang an nicht bestehenden Rechtszustand wieder, insofern er besagt, daß in der Generalversammlung vom 6. November 1927 der Geschäftsanteil und die Haftsumme andertweit festgesetzt worden sind. Weil es sich um satzungsändernde Beschlüsse handelt, war gemäß § 16 GenG. zu ihrer Wirksamkeit die Eintragung im Genossenschaftsregister erforderlich, sie mußte zu dem Generalversammlungsbeschlusse hinzutreten; fehlte es an einem der beiden Erfordernisse, so konnte die Satzungsänderung nicht wirksam werden.

Anlangend den Generalversammlungsbeschluss so genügte wiederum die bloße Tatsache der Beschlussfassung nicht; der Beschluss konnte, sei es mit formellen, sei es mit sachlichen Mängeln behaftet sein, die ihn je nachdem bloß anfechtbar (§ 51 GenG.) oder schlechthin nichtig machten. Letzteres traf, wie schon dargelegt, hier zu, und zwar waren es inhaltliche Mängel der Beschlüsse, welche ihre Nichtigkeit nach sich zogen. Nun besteht im Schrifttum Einigkeit darüber, daß der Registerrichter die Anmeldungen vor Anordnung und Vornahme der Einschreibung im Genossenschaftsregister kraft seines Amtes zu prüfen berechtigt, aber auch verpflichtet ist. Da es sich hier um einen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der registerrichterlichen Amtspflichten handelt, kommt nur in Frage, ob der Registerrichter die ihm obliegende Prüfungspflicht bezüglich der mit der Anmeldung begehrten Eintragung im Genossenschaftsregister verletzt hat.

Freilich enthalten weder das Genossenschaftsgesetz noch die hierzu gemäß § 161 GenG. erlassene Verordnung über das Genossenschaftsregister in der Fassung vom 22. November 1923 (RGBl. I S. 1123) allgemeine Vorschriften über eine solche Prüfungspflicht. In der Verordnung sind nur, und zwar in den §§ 15 und 29, Bestimmungen über die Prüfungspflicht bei Eintragung der Satzung der Genossenschaft ins Genossenschaftsregister und der Eintragung eines Genossen in die gerichtliche Liste der Genossen getroffen mit dem offensichtlichen Zweck, unwirksame Registereintragungen zu vermeiden. § 15 umgrenzt aber die Prüfungspflicht des Registerrichters bei der Neueintragung einer Genossenschaft dahin, daß sich die Prüfung auch darauf zu richten hat, ob das Statut den Vorschriften der Gesetze genügt. Daraus ergibt sich, daß sich diese Prüfungspflicht sowohl auf die formelle wie die inhaltliche Seite erstreckt. Die bezeichneten Bestimmungen der Verordnung sind nicht etwa Ausnahme- und Sonderbestimmungen, sondern nur Ausflüsse eines aus dem Zweck der Registereintragung herzuleitenden allgemeinen Rechtsgrundsatzes. Die Eintragung enthält auch in den Fällen, in denen sie, wie bei Satzungsänderungen, „konstitutiv“ wirkt, eine öffentliche Beurkundung dahin, daß gewisse Tatsachen und Rechtsveränderungen eingetreten seien, die durch die Eintragung und die sich gegebenenfalls daran anschließende öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinheit gegenüber verlautbart werden. Danach erscheint es aber als völlig ausgeschlossen, daß der Richter z. B. nichtige Beschlüsse sollte eintragen müssen,

sondern er muß gerade umgekehrt wegen der Bedeutung, welche dem Registereintrag zukommt, kraft seines Amtes darauf bedacht sein, solche Beschlüsse dem Genossenschaftsregister fernzuhalten. Die Prüfungspflicht ist mithin — entgegen der Meinung der Revision — nicht bloß eine formelle, beschränkt darauf, ob etwa die formellen Unterlagen der Anmeldung und diese selbst in Ordnung sind, sondern sie erstreckt sich insbesondere auch darauf, ob die einzutragenden Beschlüsse sachlich-rechtlich Bestand haben können oder etwa wegen eines Mangels in dieser Richtung schlechthin nichtig sind und deshalb dem Register ferngehalten werden müssen. Dies verkennt die Revision, wenn sie meint, die Prüfungspflicht des Registerrichters erschöpfe sich in einer Prüfung der formellen Voraussetzungen einer Eintragung. Die materielle Prüfungspflicht bedeutet nun freilich nicht, daß, wenn nach den formell einwandfreien Unterlagen ein sachlich-rechtlich nicht zu beanstandender Beschluß vorliegt, der Registerrichter ohne weiteres z. B. in eine Prüfung darüber eintreten müßte, ob die Anmeldung selbst inhaltlich und gegenständlich das tatsächlich Beschlossene wiedergibt. Ganz anders verhält es sich aber dann, wenn dem Registerrichter aus den bei der Anmeldung vorgelegten Unterlagen oder sonstwie bei der Bearbeitung des Eintragungsantrags Umstände bekannt werden, aus denen sich Bedenken gegen die Nichtigkeit und Gesetzmäßigkeit der zur Eintragung angemeldeten Vorgänge aufdrängen. Dann ist allerdings der Registerrichter nicht bloß berechtigt, sondern kraft seines Amtes auch verpflichtet, diesen Bedenken nachzugehen. So verhält es sich aber hier.

Gemäß § 16 Abs. 3 GenG. waren mit der Anmeldung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 6. November 1927 zur Eintragung zwei Abschriften vorzulegen; sie sind hier auch mit beigelegt worden. Die Anmeldung mußte dann darauf geprüft werden, ob sie mit den tatsächlich gefaßten, aus dem miteingereichten Generalversammlungsprotokoll ersichtlichen Beschlüssen übereinstimmte. Eine auch nur oberflächliche Prüfung des vorgelegten Protokolls ergab aber ohne weiteres, daß in der Versammlung vom 6. November 1927 nicht nur die angemeldeten Beschlüsse gefaßt waren, sondern auch der weitere Beschluß auf Änderung des das Ausschneiden durch Kündigung regelnden § 5 der Satzung. Weiterhin drängte sich der innere Zusammenhang und die rechtliche, von der Generalversammlung gewollte Verbindung und Verknüpfung dieses letzteren

Beschlusses mit den Beschlüssen über Neufestsetzung des Geschäftsanteils und der Haftsumme geradezu auf. Hierzu kommt noch, daß der Registerrichter nach seiner dienstlichen Äußerung durch den Urkundsbeamten über den Gang der Verhandlungen mit den Vorstandsmitgliedern anlässlich der Anmeldung unterrichtet war und deshalb bei Bearbeitung der Sache und bei Erlass der von ihm erlassenen Eintragungsverfügung, welche dem Eintrag im Genossenschaftsregister zugrundeliegt, auf den — absolut wichtigen — weiteren Beschluß über Änderung des § 5 der Satzung noch besonders aufmerksam gemacht worden war. Aus den Mitteilungen des Urkundsbeamten ergab sich, daß dieser Beschluß trotz Widerratsens des Vorstands und seines Hinweises darauf, daß die Änderung des § 5 der Satzung gar nicht angekündigt worden sei und deshalb hierüber nicht beschlossen werden könne, von der Versammlung auf einen entsprechenden „Zusatzantrag“ hin angenommen worden war. Bei dieser Sachlage mußte sich aber bei sachgemäßer Nachprüfung ohne weiteres die Frage aufdrängen, ob nicht nach dem Willen der Generalversammlung die Beschlüsse derart untrennbar miteinander verknüpft sein sollten, daß die Neufestsetzung von Geschäftsanteils- und Haftsumme nur zusammen mit dem Beschluß über Änderung des § 5 der Satzung gewollt und beschlossen war, und deshalb mit der auch vom Registerrichter sofort erkannten unheilbaren Wichtigkeit des letzteren Beschlusses hinfällig werden mußten. Damit verbot sich die Eintragung auch des vom Vorstand angemeldeten Teils von selbst, weil der Vorstand die von der Generalversammlung gewollte und beschlossene Verknüpfung der drei Beschlüsse von sich aus nicht lösen konnte, sondern hierzu einzig und allein diese zuständig war.

Der Registerrichter hätte deshalb die Anmeldung schlechthin zurückweisen oder bestenfalls der Genossenschaft unter Hinweis auf das bestehende Hindernis Gelegenheit zu dessen Beseitigung in der Weise geben müssen, daß erneut über die Änderung von Geschäftsanteil und Haftsumme beschlossen wurde. Daß von ihm tatsächlich eingeschlagene Verfahren enthält nach alledem eine Amtspflichtverletzung, nämlich die Verletzung der dem Registerrichter obliegenden Pflicht zur Prüfung der gestellten Eintragungsanträge. Diese Amtspflichtverletzung war auch, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, schuldhaft. In dieser Hinsicht ist noch darauf hinzuweisen, daß gerade die Prüfung der Anmeldungen zum Genossenschafts-

register besonders sorgfältig sein muß, weil für diese Beschlüsse keine gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, es mit aus diesem Grund an rechts- und sachkundiger Beratung der Genossenschaften bei der Beschlußfassung häufig fehlen wird, und deshalb, zumal bei der Zusammenfassung vieler Genossenschaften, von vornherein schon viel eher mit der Möglichkeit gesetzwidriger Beschlüsse zu rechnen ist als z. B. bei Aktiengesellschaften. Dazu kommt, daß es sich hier um eine Änderung des Geschäftsanteils und der Haftsumme handelte, die für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Kreditwürdigkeit der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sein mußte. Endlich waren die im vorliegenden Fall für den Registerrichter auftauchenden Rechtsfragen über die Rechtsfolgen, wenn von zusammenhängenden Beschlüssen einer Generalversammlung der eine oder andere nichtig ist oder wenn von solchen Beschlüssen nur ein Teil eingetragen wird, ein anderer nicht, auch in der Rechtsprechung des obersten Gerichts schon mehrfach erörtert und zum Teil entschieden worden (z. B. RGZ. Bd. 118 S. 218, Bd. 121 S. 246), und zwar schon geraume Zeit, ehe der Registerrichter mit der hier vorliegenden Sache befaßt worden ist.

Weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 839 BGB. ist, daß die von dem Registerrichter schuldhaft verletzte Amtspflicht gerade eine solche war, die ihm der Klägerin gegenüber oblag. Der Vorderrichter bejaht auch dieses Erfordernis. Er führt aus, die Eintragung im Genossenschaftsregister habe die Bedeutung, daß jeder Genosse daraus in Verbindung mit der Satzung erkennen könne, welche Verbindlichkeiten ihm der Genossenschaft gegenüber oblägen. Die Meinung des Beklagten, daß die Klägerin deshalb nicht zu dem Personenkreis gehöre, demgegenüber der Registerrichter hier seine Amtspflicht verletzt habe, weil ihr gegen den Eintrag kein Beschwerderecht zugestanden habe, sei nach der Auslegung, welche § 839 BGB. in der Rechtsprechung gefunden habe, zu eng; vielmehr müsse nach RGZ. Bd. 72 S. 326, Bd. 78 S. 284 davon ausgegangen werden, daß eine Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB. auch denen gegenüber vorliege, die für die Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse auf dem fraglichen Gebiet auf pflichtmäßige und pünktliche Ausübung der richterlichen Tätigkeit angewiesen seien. Hiergegen macht die Revision geltend, bei diesen Ausführungen sei verkannt, daß zwischen den Eintragungen in das Genossenschaftsregister einerseits und den

Einträgen in die gerichtliche Liste der Genossen andererseits zu unterscheiden sei. Nicht berücksichtigt seien ferner die in RÖZ. Bd. 135 S. 110 aufgestellten Rechtsgrundsätze. Dort sei ausgeführt, daß es entscheidend darauf ankomme, ob dem von einer behördlichen Maßnahme Betroffenen ein Beschwerderecht eingeräumt sei. Ein solches stehe aber den Genossen einer Genossenschaft gegen Eintragungen im Genossenschaftsregister nicht zu.

Auch diese Bedenken der Revision sind nicht begründet. Zweierlei ist dabei verkannt. Einmal ist die Amtspflicht des Registerrichters, unrichtige Einträge vom Genossenschaftsregister fernzuhalten, zumal wenn es sich wie bei Satzungsänderungen um solche rechtserzeugenden Charakters handelt, gar nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, sondern die Amtspflicht besteht gegenüber all' denen, für welche die Eintragung im Register vermöge ihrer damit bezweckten Verlautbarung an die Allgemeinheit von Bedeutung ist und sein kann (RÖZ. Bd. 138 S. 309 [313]). Dazu gehört aber die Klägerin als Genossin der gemeinschuldnerischen Genossenschaft. Sie ist als solche sogar unmittelbar betroffen von der beanstandeten Eintragung, die ihre genossenschaftlichen Pflichten zur Einzahlung auf Geschäftsanteil und Haftsumme unrichtig wiedergab. Gewiß steht den Genossen einer Genossenschaft kein Beschwerderecht gegen Eintragungen im Genossenschaftsregister zu. Wohl aber muß ihnen das Recht zugestanden werden, gemäß §§ 147, 142 FGG. die Löschung gesetzwidriger Eintragungen im Genossenschaftsregister anzuregen und, wenn es sich wie hier um die Eintragung schlechtthin nichtiger Generalversammlungsbeschlüsse handelt, durch welche ihre genossenschaftlichen Leistungspflichten für Geschäftsanteil und Haftsumme unrichtig wiedergegeben sind, gegen eine die Löschung ablehnende Verfügung des Registerrichters gemäß § 20 FGG. Beschwerde einzulegen. Entgegen der Ansicht der Revision würde es mithin auch an einem Beschwerderecht der Genossen nicht fehlen. . .